

Keine gesonderte Feststellung eines Verlustvortrags nach Ablauf der Festsetzungsfrist für die Vortragsjahre

1. Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 29. Juni 2011

In seinem Urteil vom 29. Juni 2011 (IX R 38/10) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) darüber zu entscheiden, ob noch eine gesonderte Verlustfeststellung zu erfolgen hat, wenn für die Jahre, in denen sich der Verlust auswirken würde, bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

2. Sachverhalt

Dem Kläger und Revisionskläger entstanden in den Streitjahren 1997 bis 1999 erhebliche Aufwendungen aufgrund seiner Pilotenausbildung, die er erstmals am 8. Mai 2006 im Rahmen einer Steuererklärung zur gesonderten Feststellung des Verlusts angab. Die Einkommensteuern für die Jahre 2000 bis 2002 waren zu diesem Zeitpunkt bereits bestandskräftig festgesetzt. Die Verluste aus den Jahren 1997 bis 1999 wären in den Jahren bis 2002 ausgeglichen worden. Die diversen verfahrensrechtlichen Grundlagen sollen an dieser Stelle außer Acht bleiben. Sie werden in dem o. g. Urteil ausführlich dargestellt.

3. Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass für die Jahre 1997 bis 1999 keine Verlustfeststellung mehr zu erfolgen habe, da die Feststellungsfrist abgelaufen sei. Entscheidend war dabei die materiell-rechtliche Auslegung der Ablaufhemmung in § 181 Abs. 5 AO.

Gemäß § 181 Abs. 5 AO kann eine gesonderte Feststellung auch nach Ablauf der für sie geltenden Feststellungsfrist insoweit noch erfolgen, als die gesonderte Feststellung für eine Steuerfestsetzung von Bedeutung ist, für die die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der gesonderten Feststellung noch nicht abgelaufen ist. „Von Bedeutung“ i.S. des § 181 Abs. 5 AO sind Feststellungsbescheide nicht nur für die Steuerfestsetzungen oder Feststellungsbescheide desselben oder des sich unmittelbar anschließenden Veranlagungszeitraums. Auch eine nur mittelbare Bedeutung dieser Bescheide für spätere Veranlagungen und Feststellungen ist ausreichend (vgl. o. g. BFH-Urteil mit weiteren Nennungen).

Aufgrund der materiell-rechtlichen Auslegung war entscheidend, dass in den Jahren bis 2002 ausreichend positive Einkünfte vorhanden waren, um die Verluste aus den Jahren 1997 bis 1999 auszugleichen. Da für diese Jahre Festsetzungsverjährung eingetreten war, kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass keine Verlustfeststellung mehr zu erfolgen habe.

Das Verlustabzugspotential verschiebt sich nach Auffassung des BFH nicht in den nächsten verfahrensrechtlich noch „offenen“ Veranlagungszeitraum.

Kiel, 31. August 2011

Susanne Zirzow
Steuerberaterin